

BESCHLUSS DES RATES**vom 9. Oktober 1979****über die Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds****(79/844/EWG)****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 ⁽¹⁾ über den Europäischen Sozialfonds,gestützt auf die durch Beschluß des Rates vom 9. April 1968 ⁽²⁾ geänderte Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 17. April 1978 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds für die Zeit bis zum 16. April 1980,

in der Erwägung, daß der Rat bei dieser Gelegenheit übereingekommen ist, die Ernennung eines Mitglieds, welches den Sitz eines Vertreters der Arbeitnehmer einnehmen soll, der einem britischen Staatsangehörigen zugewiesen worden ist, später vorzunehmen,

gestützt auf die Kandidatur vom 8. August 1979 —

BESCHLIESST :*Einzigter Artikel*

Herr K. Graham wird für die verbleibende Zeit des Mandats des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds. d. h. bis zum 16. April 1980, zum Mitglied dieses Ausschusses ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Oktober 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

D. O'MALLEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1201/60.